LANDKREIS GOSLAR

Landkreis Goslar
Untere Wasserbehörde

Planfeststellungsbeschluss

Aufweitung der Nette auf ein Abflussvolumen von 23 m³/s in der Ortslage von Rhüden der Stadt Seesen

Ausfertigung **1**

Antragsteller

Ausbauverband Nette
Buchholzmarkt 1
31167 Bockenem

Planfeststellungsbehörde

Landkreis Goslar
Untere Wasserbehörde

Herr Volprich

Klubgartenstr. 6
38640 Goslar

Tel.: 05321 / 76-667
Fax: 05321 / 7699-667
E-Mail: Umwelt@landkreis-goslar.de

Goslar, den 12.05.2021
Az.: 6.2.4-66 31 15-109

Inhaltsverzeichnis

I. Verfügender Teil 5

I.1. Planfeststellung 5

I.2. Festgestellte Planunterlagen 5

I.3. Nebenbestimmungen und Hinweise 8

I.3.1. Nebenbestimmungen 8

I.3.1.1. Auflagen 8

I.3.1.2. Begründung der Nebenbestimmungen 11

I.3.2. Hinweise 12

I.4. Entscheidungen 13

I.5. Kostenlastentscheidung 13

II. Begründung 13

II.1. Sachverhalt 13

II.1.1. Verfahrensrechtliche Bewertung 14

II.1.2. Ablauf des Verfahrens 14

II.2. Materiell-rechtliche Würdigung 15

II.2.1. Planrechtfertigung, Varianten 15

II.2.2. Belange der Wasserwirtschaft 16

II.2.3. Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG und begründete Bewertung nach § 25 UVPG 18

II.2.3.1. Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG 18

II.2.3.2. Begründete Bewertung nach § 25 UVPG 25

II.2.4. Naturschutz und Landespflege 29

II.2.4.1. Allgemeine naturschutzfachliche Optimierungsgebote und Planungsleitsätze 29

II.2.4.2. Landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis 30

II.2.4.3. Befreiung von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 ND-VO 31

II.2.4.4. Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG 31

II.2.4.5. FFH-Verträglichkeit für das FFH-Gebiet 389 „Nette und Sennebach“ 32

II.2.4.6. Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG 33

II.3. Stellungnahmen 33

II.3.1. Beteiligte im Anhörungsverfahren 33

II.3.2. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie von anerkannten Vereinigungen 34

III. Gesamtabwägung **36**

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung **37**

V. Rechtsbehelfsbelehrung **37**

VI. Anhang: Abkürzungsverzeichnis (Rechtsgrundlagen und Sonstiges) **39**

I. Verfügender Teil

I.1. Planfeststellung

Der Plan für die Aufweitung der Nette – Gewässer II. Ordnung - auf ein Abflussvolumen von 23 m³/s in der Ortslage von Rhüden der Stadt Seesen wird auf Antrag des Ausbauverbandes Nette, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem, vom 16.01.2020 mit den Änderungen und Ergänzungen in der Änderungsfassung vom 15.01.2021 gemäß §§ 68 ff. WHG und den §§ 107 ff. NWG i. V. m. § 1 NVwVfG und den §§ 72 ff. VwVfG und i. V. m. den §§ 16 – 27 UVPG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Nebenbestimmungen und den vorgenommenen Grüneintragungen festgestellt.

Der Beschluss ergeht unter den Nebenbestimmungen nach Ziffer I.3 dieses Beschlusses.

Der Beschluss umfasst im Rahmen der konzentrierenden und ersetzenden Wirkung und als notwendige Folgemaßnahmen gemäß § 1 NVwVfG in Verbindung mit § 75 VwVfG die folgenden weiteren behördlichen Entscheidungen:

- Die landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis nach der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nettetal (Landkreis Goslar)".
- Die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.
- Die Befreiung von Verboten nach der Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Goslar.

I.2. Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus nachfolgenden zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten festgestellten Planunterlagen sowie weiteren nachrichtlich aufgeführten Unterlagen.

Anmerkung: Die Planunterlagen datieren vom 16.01.20 in der Änderungsfassung vom 15.01.21 soweit sie mit * gekennzeichnet sind. Zudem sind zum Teil Grüneintragungen vorgenommen worden, die maßgeblich sind.

Anlage gemäß Antragsunterlagen	**Inhalt**	**Seiten-/Blattzahl oder Maßstab**	**Festgestellt / nachrichtlich**
Akte 1			
Anlage 1.1	Erläuterungsbericht*	67 Seiten	festgestellt
Anlage 1.2	Hydraulische Berechnung	8 Seiten und 165 Seiten	festgestellt
Anlage 1.4	Geotechnischer Entwurfsbericht (Auszug) v. 28.06.18	21 Seiten	nachrichtlich
Anlage 1.5	Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)*	25 Seiten (S. 80-104 der Umweltstudie)	festgestellt
	Wasserrechtlicher Fachbeitrag*	54 Seiten	festgestellt

	FFH-Verträglichkeitsprüfung*	43 Seiten	festgestellt
Maßnahmenblätter der Anlage 1.5	V/M 1: Sicherung der Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer und feuchter Standorte ((UHM, UHF)	2 Seiten	festgestellt
	V/M 2: Schutz wertvoller Vegetationsbestände nach RAS-LP 4 und DIN 18920	2 Seiten	festgestellt
	V/M 3: Bauzeitenregelung für den Gehölzeinschlag	2 Seiten	festgestellt
	V/M 4: Begutachtung potenzieller Habitatbäume von Fledermäusen auf Besatz vor der Gehölzfällung	2 Seiten	festgestellt
	V/M 5: Befischung/ Bergung/ Umsetzung vor Beginn der Laichzeit und Freihaltung des Eingriffsbereichs der Wasserhaltung in Gewässerabschnitten, in denen die Bauausführungen stattfinden	2 Seiten	festgestellt
	VCEF 6 Ausbringen von Ersatzkästen für Fledermäuse vor Beginn der Baumaßnahmen	2 Seiten	festgestellt
	VCEF 7: Ausbringen von Ersatzkästen für höhlenbrütende Vögel vor Beginn der Baumaßnahmen	2 Seiten	festgestellt
	VCEF 8: Ausbringen von Nistkästen für die Wasseramsel und Gebirgsstelze vor Baubeginn	2 Seiten	festgestellt
	V/M 9: Bauzeitenregelung für die Baufeldfreiräumung und Bauzeiten	2 Seiten	festgestellt
	V/M 10: Anlage von Sitzwarten im Uferbereich (z. B. Findlinge, Schotterbänke, Flachwasserstellen) für die Wasseramsel und Gebirgsstelze	2 Seiten	festgestellt

	V/M 11: Schutz des Oberbodens und Erhalt der natürlichen Bodenstruktur und –funktion	2 Seiten	festgestellt
	V/M 12: Bestimmung von Schwermetallgehalten und fachgerechte Entsorgung von schwermetallbelasteten Boden	2 Seiten	festgestellt
	V/M 13: Fachgerechte Handhabung der Baumaschinen und eine Einhaltung der einschlägigen Regelwerke	2 Seiten	festgestellt
	V/M 14: Umleitungsstrecke für Radfahrer	2 Seiten	festgestellt
	V/M 15: Einhaltung der Verbote und Handlungsempfehlungen nach der Naturdenkmalverordnung zur Friedenseiche	2 Seiten	festgestellt
	V/M 16: Umweltbaubegleitung	2 Seiten	festgestellt
	A/E 1: Anpflanzung von Einzelbäumen, vorzugsweise im Eingriffsbereich	2 Seiten	festgestellt
	A/E 2: Anpflanzung von Einzelsträuchern	2 Seiten	festgestellt
	A/E 3: Wiederherstellung von Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer und feuchter Standorte	2 Seiten	festgestellt
	A/E 4: Anpflanzung eines Weidengebüsches	2 Seiten	festgestellt
	A/E 5: Ausgleich für Neuversiegelung	2 Seiten	festgestellt
	A/E 6: Wiederherstellung der Gewässersohle inkl. Monitoring/ Verbesserung der Lebensräume für Groppe und Bachneunauge	3 Seiten	festgestellt
Pläne der Anlage 1.5	7.0 Konflikte und Maßnahmen – Legende	1 Blatt	festgestellt

	7.2 Maßnahmenplan	Blatt 1-3	festgestellt
	8 Externer Maßnahmenplan A/E 1	1 Blatt	festgestellt
	9 Externer Maßnahmenplan VCEF8	1 Blatt	festgestellt
Anlage 1.6	Fischökologischer Fachbeitrag	22 Seiten	nachrichtlich
Akte 2 – Zeichnerischer Teil			
Anlagen 2.1.1 und 2.1.2	Übersichtspläne I und II	2 Blatt, 1:25.000 und 1:5.000	festgestellt
Anlagen 2.2.1 bis 2.2.3	Detailquerschnitte	3 Blatt, 1:50	festgestellt
Anlagen 2.3.1 bis 2.3.9	Lagepläne 1 bis 9	9 Blatt, 1:250	festgestellt
Anlagen 2.4.1 bis 2.4.4	Längsschnitte Nette	4 Blatt, 1:500/50	festgestellt
Anlagen 2.5.1 bis 2.5.9	Querprofile 1-9 Nette	9 Blatt, 1:100/100	festgestellt
Anlagen 2.6.1 bis 2.6.8	Detail Brücken 1-8	8 Blatt, 1:100	nachrichtlich
Anlage 2.7	Detaillageplan mit Ausgestaltung Gewässerbett	1 Blatt, 1:200	festgestellt

I.3. Nebenbestimmungen und Hinweise

I.3.1. Nebenbestimmungen

I.3.1.1. Auflagen

1. Zur Sicherstellung der fachgerechten und zweckmäßigen Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen. Die Umweltbaubegleitung samt Qualifikation, welche dem DWA-M 619 Kapitel 3.5 zu entsprechen hat, ist mit dem Landkreis Goslar - Fachdienst Umwelt - vorab abzustimmen.

2. Die Umweltbaubegleitung hat dem Landkreis Goslar – Fachdienst Umwelt – regelmäßige Zwischenberichte (1x monatlich) vorzulegen.

3. Die untere Wasser- sowie untere Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar sind während der gesamten Bauphase bei den Baustellenbesprechungen sowie den Abnahmen einzubinden.

4. Im Hinblick auf den gewässerkundlichen Pegel „Groß Rhüden" ist dem NLWKN, Betriebsstelle Süd, rechtzeitig vorher der geplante Baubeginn und die geschätzte Bauzeit anzuzeigen, damit im Vorfeld der Baumaßnahme alle nötigen Vorkehrungen getroffen

werden können. Ggf. ist die Installation eines Hilfspegels mit entsprechender zusätzlicher Vorlaufzeit erforderlich.

5. Mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, dem Fachdienst Straßenwesen – Landkreis Goslar und der Stadt Seesen ist vor Baubeginn abzuklären, inwieweit ggf. Nutzungsvereinbarungen abzuschließen sind.

6. Rechtzeitig vor Baubeginn hat eine Abstimmung mit der Straßenmeisterei Seesen hinsichtlich der Bauarbeiten und Sicherungsmaßnahmen zu erfolgen.

7. Rechtzeitig vor Baubeginn hat eine örtliche Einweisung in die Telekommunikationsanlagen mit der Deutsche Telekom Technik GmbH hinsichtlich der Bauarbeiten und Sicherungsmaßnahmen zu erfolgen.

8. Rechtzeitig vor Baubeginn hat eine Abstimmung mit der Harz Energie Netz GmbH zur Sicherung und ggf. Anpassung der Versorgungsanlagen zu erfolgen.

9. Sollten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde sowie Reste historischer wasserbaulicher Anlagen angetroffen werden, ist dies unverzüglich dem Niedersächsischem Landesamt für Denkmalpflege nach § 14 NDSchG zu melden.

10. Eine Gehölzentfernung darf nur außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01.10. bis zum 28.02. erfolgen.

11. Die Betankung sämtlicher beim Bau eingesetzter Fahrzeuge und Baugeräte hat nach den Bestimmungen der AwSV zu erfolgen. Zusätzlich ist bei jedem Betankungsvorgang eine dichte Auffangwanne als Sicherheitsmaßnahme einzusetzen. Die Auffangwanne muss dabei auf ebener Fläche stehen.

12. Die Lagerflächen für die Zwischenlagerung von abgetragenem Oberboden sowie ausgebautem Sohlmaterial sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu definieren. Sämtliche Lagerflächen müssen außerhalb des festgesetzten sowie des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes Nette liegen. Vor Baubeginn sind diese mit dem Landkreis Goslar abzustimmen.

13. Während der Bauarbeiten ist der schadlose Wasserabfluss der Nette zu jeder Zeit sicherzustellen.

14. Der ungehinderte Abfluss im Bereich der Baustrecke ist auch bei Starkregenereignissen zu gewährleisten. Bei drohenden Hochwasserereignissen sind die Baumaschinen und Baumaterialien aus dem betreffenden Gebiet herauszubringen und die Baustelle ist entsprechend (situationsgerecht) zu sichern.

15. Es dürfen nur Baugeräte eingesetzt werden, die für den Betrieb im Gewässer zugelassen sind.

16. Ggf. austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten, aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

17. Es ist jeweils oberhalb und unterhalb der Baustelle eine Trübungssonde einzubauen. Die Differenz der zeitgleich gemessenen Trübung unterstromig darf nicht mehr als 25 % der oberstromigen Messung betragen. Bei Überschreitung der 25 % sind die Arbeiten einzustellen und die weiteren Maßnahmen mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

18. Baubedingte Eingriffe einschließlich der Anlage der Baufelder und Zuwegungen sowie der Arbeiten im Gewässerbereich dürfen gemäß Maßnahmenblatt V/M 9 / S8 nur außerhalb der Laichzeiträume der vorkommenden Arten Groppe und Bachneunauge zwischen dem 16.07. und dem 28.02. erfolgen.

19. Eine Befischung der Bauabschnitte hat gemäß Maßnahmenblatt V/M 5 / S 1 unter Aufsicht der Umweltbaubegleitung durch zuvor mit dem LAVES abzustimmendem Personal mit der erforderlichen Lizenz zu erfolgen. Groppen und adulte Bachneunaugen sind anschließend, jeweils außerhalb der Ausbaustrecke, in den südlichen Bereich mit Kiesstrukturen und die Querder in den nördlichen Abschnitt mit Strukturen aus bindigen Substraten umzusetzen.

20. Während der Maßnahme ist der Boden entsprechend der Maßnahmenblätter V/M 11 und V/M 12 schichtweise abzutragen und gesondert außerhalb des festgesetzten sowie des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes und aufgrund der potenziellen Schwermetallbelastung wasserundurchlässig zu lagern. Bei der Lagerung ist der Boden vor Verdichtung, Vermischung und Verunreinigung durch Schadstoffe zu schützen. Boden, der durch schädliche Stoffe verschmutzt wird (z. B. durch Öle, Fette oder Kraftstoffe), ist auszutauschen und zu entsorgen.

21. Die entnommenen Sedimente sind gesondert außerhalb des festgesetzten sowie des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes und aufgrund der potenziellen Schwermetallbelastung wasserundurchlässig zu lagern. Bei der Lagerung sind die Sedimente vor Verdichtung, Vermischung und Verunreinigung durch Schadstoffe zu schützen.

22. Der potenziell mögliche Wiedereinbau von schwermetallbelastetem Boden ist entsprechend Maßnahmenblatt V/M 12 mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Goslar vorher abzustimmen.

23. Das einzubauendes Sedimentmaterial ist vorher soweit mechanisch aufzubereiten, dass der Schluffanteil entfernt wird. Der anfallende Schluffanteil ist zu entsorgen.

24. Die Gewinnung von zusätzlichem Material aus der Sohlstruktur der Schildau bzw. der Nette ist nicht Bestandteil der Planfeststellung und darf nicht auf Grundlage dieser Planfeststellung erfolgen.

25. Der Einbau der Gewässersohle ist dahingehend durchzuführen, dass ein offenporiges Kieslückensystem entstehen kann. Eine Verdichtung des Materials ist zu vermeiden.

26. Wasserbausteine am Böschungsfuß sind unregelmäßig zu setzen, so dass eine sägezahnartige Uferlinie entsteht. Gesteinsschüttungen sind unzulässig.

27. Nach Fertigstellung des 1. und 2. Bauabschnitts und vor Flutung des jeweiligen Bauabschnitts hat ein Ortstermin mit den Vertretern des GLD, des ausführenden Planungsbüros, des Landkreises Goslar (untere Naturschutzbehörde und untere Wasserbehörde),

des Fischereikundlichen Dienstes, der Fachkraft für ökologische Baubegleitung, dem Fischereisachverständigen und der ausführenden Baufirma zur Kontrolle des Ausbauerfolgs und zur Festlegung von evtl. erforderlichen Ausbaukorrekturen zu erfolgen.

28. Während der Bauarbeiten ist die Nette um das jeweilige Baufeld gemäß Ziffer 7.3 des Erläuterungsberichtes mittels einer Wasserhaltungsmaßnahme herum zu führen. Hydraulisch ist die Verrohrung während der Wasserhaltung so zu wählen, dass möglichst große Wasserabflüsse abgeleitet werden können.

29. Vor Beendigung der Wasserhaltung eines Bauabschnittes ist zu überprüfen, ob die neue Sohle frei von jeglichem Baumaterial ist.

30. Bei Beendigung der Wasserhaltung eines Bauabschnittes ist darauf zu achten, dass der Wasserabfluss nur verzögert und gedrosselt wieder in den trocken gelegten Gewässerbereich gelangt, um Gewässertrübungen durch Aufwirbelung von Sedimenten zu minimieren.

31. Zusätzlich zum erforderlichen Ausgleich für zu fällende Bäume im Eingriffsbereich sind weitere neun Bäume gemäß den Vorgaben des Maßnahmenblattes A/E 1 /S 6 anzupflanzen für die im Rahmen der vorgezogenen Baumfällungen beseitigten neun Bäume, die als zu erhalten festgesetzt waren.

32. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.

33. Nach Beendigung der Maßnahme ist eine Überprüfung der Wirkung des Vorhabens im Rahmen eines Monitorings nach der WRRL in Abstimmung mit LAVES und GLD erstmalig 2 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme durchzuführen; danach noch zweimal im Abstand von jeweils 2 Jahren. Bei Nichterreichen der Ziele nach WRRL ist eine Nachbesserung über eine gezielte ökologische Gewässerunterhaltung angedacht.

34. Nach abgeschlossenem Ausbau der Nette ist der unteren Wasserbehörde ein eingemessener Bestandsplan vorzulegen.

Auflagenvorbehalt:

1. Ich behalte mir vor, nachträglich weitere Auflagen anzuordnen, soweit dies für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich ist sowie um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

I.3.1.2. Begründung der Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter den vorstehenden aufgeführten Nebenbestimmungen (Auflagen und Auflagenvorbehalt). Die aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um Nachteile oder Beeinträchtigungen infolge der Maßnahme gegenüber Dritten oder dem Wohl der Allgemeinheit auszuschließen oder zu verringern. Sie entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d. h. sie sind geeignet, erforderlich und auch angemessen. Ferner soll eine ordnungsgemäße und umweltgerechte Durchführung der Maßnahme und deren Überwachung gewährleistet werden.

Die Auflagen und der Auflagenvorbehalt beruhen auf § 70 Abs.1 WHG i. V. m.§ 13 Abs. 1 WHG sowie auf § 36 VwVfG.

Darüber hinaus beruhen die Nebenbestimmungen auf der Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Vereinigungen. Ferner dienen sie der Ergänzung der Regelungen in den vorgelegten Planunterlagen, insbesondere im Hinblick auf die Baudurchführung.

I.3.2. Hinweise

1. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrations- und Ersetzenswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

   Damit schließt der Planfeststellungsbeschluss die nach dem Naturschutzrecht erforderliche landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis, die Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG und die Befreiung von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Goslar mit ein.

2. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.

3. Sofern für die Herstellung der Gewässersohle weiteres Sedimentmaterial benötigt wird, könnte das bereits im Rahmen früherer Gewässerunterhaltungsmaßnahmen aus der Schildau im Bereich Winkelsmühle in Seesen (Bereich unterhalb der Heerstraße) entnommene und in den Uferbereichen des Gewässers abgelagerte Material verwendet werden. Ich weise in diesem Zusammenhang auf den bestehenden Schutzstatus der Schildau und ihrer Uferbereiche gemäß § 30 BNatSchG (Biotopschutz) hin. Die Entnahme dieses abgelagerten Schildaumaterials ist gesondert von dieser Planfeststellung mit meiner unteren Naturschutzbehörde vorher abzustimmen, da nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz entbehrlich ist.

   Im Rahmen der normalen Gewässerunterhaltung aus der Nette und Schildau zu entnehmendes Material könnte bei fehlendem Sediment- und Sohlsubstratmaterial auch Verwendung finden.

4. Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die zuständige Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.

5. Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem als Anhang beigefügten Abkürzungsverzeichnis.

6. Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen ausgeschlossen. Treten nicht vorhersehbare Wirkungen des Vorhabens erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind solche Vorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

7. Anträge sind innerhalb von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens Kenntnis erhalten hat. Anträge wären schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten (§ 75 Abs. 2 und 3 VwVfG).

I.4. Entscheidungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen wurden durch Änderungen und Ergänzungen, Grüneintragungen oder Auflagenerteilung berücksichtigt, sofern sie nicht gegenstandslos, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.5. Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Ausbauverband Nette. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Begründung

II.1. Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens ist die Aufweitung der Nette auf ein Abflussvolumen von 23 m³/s in der Ortslage Rhüden der Stadt Seesen, um den Schutz der Ortslage bei Hochwasserereignissen zu verbessern.

Aus demselben Grund betreibt der Ausbauverband Nette bereits südlich von Rhüden in Höhe der Ortslage von Mechtshausen ein Hochwasserrückhaltebecken im Einzugsbereich der Nette.

Da die Schildau von Bornhausen kommend südlich der Ortslage Rhüden unterhalb dieses Hochwasserrückhaltebeckens ungedrosselt in die Nette einmündet, kommt es in der Ortslage Rhüden nach wie vor bei Starkregenereignissen, wie beispielsweise 2007 und 2017, zu verschärften Abflusssituationen, bei denen durch den abflussrelevanten Querschnitt der Nette Überflutungen in der Ortslage eintreten. Auch in der Ortslage Bornhausen tritt die Schildau bei Starkregenereignissen aus dem Gewässerbett. Es entstehen in beiden Ortslagen Bornhausen und Rhüden erhebliche Schäden durch Überflutungen in immer kürzeren Zeitabständen.

Der Ausbauverband Nette hat sich daher entschlossen, ein weiteres Hochwasserrückhalte-

becken im Einzugsgebiet der Schildau östlich von Bornhausen erstellen zu lassen, um Überflutungen durch Hochwasserereignisse in den Ortslagen Bornhausen und Rhüden besser beherrschbar zu machen. In diesem vom NLWKN betriebenen Planfeststellungsverfahren zur Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einem Stauvolumen von 810.000 m³ wurde vom NLWKN Betriebsstelle Süd gefordert, den Gewässerquerschnitt in der Ortslage Rhüden auf eine Abflussmenge von rd. 23 m³/s aufzuweiten, da der vorhandene Querschnitt der Nette entsprechend den jahreszeitlichen Vegetationszuständen nur zwischen 16 bis 18,7 m³/s abführen kann.

Nach einer im Februar 2017 durchgeführten Voruntersuchung wurde die Aufweitung der Nette in der Ortslage Rhüden als wirtschaftlichste Lösung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Verbindung mit dem geplanten Hochwasserrückhaltebecken Bornhausen empfohlen. Die Aufweitung des Abflussprofiles der Nette soll mittels Sohlvertiefung und beidseitiger Böschungsabgrabung sowie Regulierung der Gewässersohle im Ausbaubereich erfolgen.

II.1.1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Für die Zulassung des Vorhabens war die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) der Planfeststellung. Bei der vorgesehenen Sohlvertiefung und beidseitiger Böschungsabgrabung sowie der Regulierung der Gewässersohle im Ausbaubereich handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers bzw. seiner Ufer i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG.

Für das Vorhaben hat der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG beantragt. Das Entfallen der normalerweise erforderlichen vorherigen allgemeinen Vorprüfung wurde als zweckmäßig erachtet, sodass für dieses Vorhaben nach § 7 Abs. 3 UVPG die UVP-Pflicht besteht. Dies hat zur Folge, dass nach § 68 WHG zwingend ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für das wasserrechtliche Verfahren ergibt sich die Zuständigkeit des Landkreises Goslar als untere Wasserbehörde aus § 129 Abs. 1 NWG i. V. m. der ZustVO-Wasser.

II.1.2. Ablauf des Verfahrens

Das Planfeststellungsverfahren ist auf Antrag des Ausbauverbandes Nette vom 16.01.2020, eingegangen am 03.02.2020, vom Landkreis Goslar als zuständiger Planfeststellungsbehörde gemäß §§ 68 ff. WHG und den §§ 107 ff. NWG i. V. m. § 1 NVwVfG und den §§ 72 ff. VwVfG und i. V. m. den §§ 16 – 27 UVPG durchgeführt worden.

Das Beteiligungsverfahren wurde am 19.02.2020 eingeleitet, indem den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen und event. möglichen sonstigen bekannten Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde. Es wurden Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen abgegeben, auf die unter II.4 dieses Beschlusses eingegangen wird.

Am 02.03.2020 wurde die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen für den 30.03.2020 eingeleitet und musste am 16.03.2020 aufgrund der Pandemie des Corona-Virus SARS-CoV-2 wieder abgebrochen werden.

Nach Wiederaufnahme des Auslegungsverfahrens haben die Planunterlagen dann in der Zeit vom 25.05.2020 bis 24.06.2020 bei den Städten Seesen und Bockenem sowie der Gemeinde Holle nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegen. Darüber hinaus waren die Bekanntmachung und die Planunterlagen im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht: https://www.landkreis-goslar.de/Startseite/Bürgerservice/Umwelt/Aktuelles unter dem Themenpunkt „Gewässerschutz". Ebenfalls wurden die Bekanntmachung und die Planunterlagen in das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter www.uvp.niedersachsen.de eingestellt. Das Ende der Einwendungsfrist war der 24.07.2020.

Einwendungen oder Stellungnahmen wurden im Rahmen des öffentlichen Auslegungsverfahrens der Antragsunterlagen bei den Kommunen nicht erhoben bzw. nicht abgegeben.

Die Beteiligten haben eine Einladung zum Erörterungstermin erhalten. Die Stellungnahmen wurden am 17.12.2020 beim Landkreis Goslar nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung des Termins in den Städten Seesen und Bockenem sowie der Gemeinde Holle erörtert.

Nach dem Erörterungstermin wurde am 12.01.2021 der vorzeitige Beginn nur für die vorgezogene Fällung von Bäumen und Sträuchern im Vorhabengebiet zugelassen. Infolge des Wintereinbruches in der ersten Februarhälfte wurde am 25.02.2021 die bis Ende Februar zulässige Fällzeit noch bis zum 05.03.2021 verlängert.

Die Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahren mit den Beteiligten ergeben haben, wurden in Abstimmung mit ihnen in die Antragsunterlagen eingearbeitet. Die so geänderte Fassung der Planunterlagen mit Datum vom 15.01.2021 wurden am 27.01.2021 wieder vorgelegt und ist Grundlage dieses Beschlusses.

II.2. Materiell-rechtliche Würdigung

II.2.1. Planrechtfertigung, Varianten

Die Planrechtfertigung ist gegeben. Seit vielen Jahren ist der Ortsteil Rhüden der Stadt Seesen wiederholt durch Hochwasser und Überschwemmungen überflutet. Da die Bebauung innerorts bis an die Nette angrenzt, waren jeweils erhebliche Schäden und monatelange Beeinträchtigungen die Folge. Letztmalig war dies im Juli 2017 der Fall.

Für die Nette ist schon Anfang des 20. Jahrhunderts ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt worden. Um weitere Bebauung auf Flächen, die bei einem sog. 100-jährigen Hochwasser überschwemmt werden, auszuschließen, kam es im Jahr 2010 nach einer Neuberechnung zu einer neuen Abgrenzung durch vorläufige Sicherung. Die endgültige Festsetzung steht bislang aus, weil weitere umfangreiche Überprüfungen und Nachberechnungen durchgeführt werden müssen.

Zum Zweck der Hochwasserrückhaltung und Abgabe einer kontrollierten Abflussmenge ist im Jahr 2004 ein Becken südlich von Rhüden in Betrieb genommen worden, das die Ortschaft Rhüden jedoch nur bedingt vor anfallenden – teils erheblichen - Wassermassen schützen kann. Als Mittelgebirgsgewässer bringt die Nette naturgemäß bei stärkeren Regenfällen erhebliche Wassermengen mit sich. Sie wird zudem durch etliche Zuflüsse gespeist. Schließlich ist der Zufluss des Gewässers Schildau bei Regenereignissen maßgeblich. Die Schildau fließt vor der südlichen Ortsrandlage Rhüdens ungedrosselt – also ohne durch das genannte Hochwasserrückhaltebecken beeinflusst worden zu sein – in die Nette. Aus diesem Grund hat der Ausbauverband Nette ein weiteres Planfeststellungsverfahren für ein Hochwasserrückhaltebecken vor der Ortschaft Bornhausen beantragt, das mit einem Volumen von mehr als 800.000 m³ sowohl Bornhausen schützen als auch in kombinierter Steuerung mit dem bestehenden Becken den Ort Rhüden vor regelmäßigen Hochwassern bewahren soll. Die dieses Planfeststellungsverfahren durchführende Behörde, der NLWKN, sieht demzufolge die Notwendigkeit, den Abfluss der Nette in der Ortslage Rhüden auf eine Menge von 23 l/s zu erhöhen.

In den Planunterlagen dargestellte Varianten mit weiteren - zumeist kleineren - Hochwasserrückhaltebecken sind mangels wirksamem Hochwasserschutz und eines dennoch gegebenen Eingriffs in Natur und Landschaft zu verwerfen. Linienschutzmaßnahmen erweisen sich als unrealistisch, weil sie nicht zum gewünschten Erfolg führen oder gar andernorts den Wasserstand erhöhen. Umgehungen der Ortschaft Rhüden stehen nicht nur aufgrund der Topographie sondern auch wegen der Erheblichkeit des Eingriffs außer Frage.

Die Ausübung des Planungsermessens ist damit nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Zu der festgestellten Variante gibt es auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Alternative, die das mit dem Antrag bezweckte Ziel eines wirksamen Hochwasserschutzes unter geringeren Beeinträchtigungen öffentlicher Belange erreicht.

II.2.2. Belange der Wasserwirtschaft

Für die Belange der Wasserwirtschaft ist von Bedeutung, dass der Maßnahmenbereich als festgesetztes sowie vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist.

Durch die Aufweitung der Nette auf ein Abflussvolumen von 23 m³/s und indem ein mäandrierender Gewässerverlauf in der Ortslage Rhüden hergestellt wird, verbessert sich der Hochwasserabfluss. Dies führt insgesamt zu einer Entspannung der Hochwasserlage innerhalb der Ortslage.

Negative Auswirkungen können unter Beachtung der im Erläuterungsbericht unter Punkt 12 nachgewiesenen Berechnungen auch auf Ober- oder Unterlieger ausgeschlossen werden.

Eine durch die Maßnahme bedingte Erhöhung der Hochwassergefahr ist somit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit dem Vorhaben nicht verbunden und das Wohl der Allgemeinheit wird durch die Maßnahme in dieser Hinsicht nicht negativ beeinträchtigt.

Die Belange der WRRL mit den sich daraus ergebenden Bewirtschaftungszielen für oberirdisches Gewässer und Grundwasser stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die gesetzlichen Anforderungen an den Ausbau von Gewässern gemäß §§ 68 Abs. 3 WHG, 107 NWG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts, u. a. der OGewV, werden eingehalten.

Ausbaumaßnahmen an oberirdischen Gewässern müssen sich gemäß § 107 NWG an den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG für oberirdische Gewässer ausrichten und dürfen das Erreichen dieser Ziele nicht gefährden.

Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (§ 27 Abs. 1 WHG).

Die Nette wird vom NLWKN im zugehörigen Wasserkörperdatenblatt 20018 insgesamt als „natürlicher Wasserkörper" eingestuft. Innerhalb des Vorhabengebietes in der Ortslage Rhüden verläuft sie jedoch derzeit in einem stark begradigten Gewässerbett. Der GLD bewertet den ökologischen Zustand als unbefriedigend. Unter Berücksichtigung dessen ist sicherzustellen, dass der bestehende Zustand durch das Vorhaben nicht weiter verschlechtert wird und die Entwicklung hin zu einem guten ökologischen Zustand durch das Vorhaben nicht verhindert wird.

Bei der Prüfung der Auswirkungen auf den ökologischen Zustand waren die Qualitätskomponenten der OGewV zu beachten. Hierzu zählen die chemische, die allgemeine physikalisch-chemische, die biologische und die hydromorphologische Qualitätskomponente.

Durch die Vielzahl an Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass das Vorhaben langfristig keine Verschlechterung des ökologischen Zustands der Nette mit sich bringt. Bei den Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen zum Schutz der physikalisch-chemischen Qualitätskomponente durch die Verminderung des Eintrags von Trübstoffen in das Gewässer. Hierdurch wird besonders das Lückensystem als Habitat des Makrozoobenthos geschützt. Sichergestellt wird dies durch Wasserhaltungsmaßnahmen sowie durch ein behutsames Fluten fertiggestellter Bauabschnitte. Zum Schutz der biologischen Qualitätskomponente, vor allem zum Schutz der einheimischen Groppen und Rundmäuler ist weiterhin vor Baubeginn in den entsprechenden Abschnitten eine Befischung und Bergung, verbunden mit einer Umsetzung in nicht vom Ausbau betroffene Gewässerabschnitte ober- und unterhalb der Ausbaustrecke vorgesehen. Diese wird durch entsprechend geschultes Fachpersonal durchgeführt. Ebenso wird durch eine Bauzeitenregelung sichergestellt, dass Groppen und Rundmäuler nicht innerhalb ihrer Laichzeiten negativ beeinträchtigt werden.

Die Maßnahmen zum Schutz der chemischen, der allgemeinen physikalisch-chemischen sowie der biologischen Qualitätskomponenten wurden im wasserrechtlichen Fachbeitrag festgehalten.

Weiterhin werden Eingriffe in die Nette sowie deren Uferbereiche mit dem Ziel einer Verbesserung des Abflussverhaltens und der Strukturgüte des Gewässers durchgeführt. Durch Mäander und eine Niedrigwasserrinne wird auch innerhalb der Ortslage ein Gewässerverlauf hergestellt, der sich am Leitbild des vorliegenden Fließgewässertyps 9.1 „Karbonatische, fein- bis grobmaterialreiche Mittelgebirgsflüsse" orientiert. Die natürliche Sohlstruktur des Gewässers wird hierfür im Zuge der Maßnahme ausgebaut, temporär zwischengelagert und anschließend wieder in das Gewässer eingesetzt. Feinsedimente und Schluffanteile werden zuvor entfernt. Alle Maßnahmen werden über die gesamte Bauzeit hinweg zudem durch eine gewässerkundlich geschulte Umweltbaubegleitung betreut und kontrolliert.

Der für die Bewertung der WRRL zuständige NLWKN ist als gewässerkundlicher Landesdienst beteiligt worden und die von dort gestellten Anforderungen sind allesamt eingeflossen, damit die Gewässerausbaumaßnahme mit der WRRL im Einklang steht.

Zur weiteren Kontrolle des Entwicklungszustandes des Fließgewässers soll erstmalig zwei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme ein Monitoring nach der WRRL in Abstimmung mit LAVES und GLD durchgeführt werden; danach noch zweimal im Abstand von jeweils zwei Jahren. Bei Nichterreichen der Ziele nach WRRL ist eine Nachbesserung über eine gezielte ökologische Gewässerunterhaltung angedacht.

Unter Berücksichtigung all dessen lassen sich auch keine bau- oder vorhabenbedingten Auswirkungen erkennen, die die gebotene Verbesserung des ökologischen Zustands der Nette unmöglich machen würden, da die Maßnahmen insgesamt eine positive Entwicklung der Gewässerstruktur und des Lebensraumes ermöglichen. Das Vorhaben verstößt somit nicht gegen das Verschlechterungsverbot oder gegen Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (§ 27 WHG). Dem Fazit des wasserrechtlichen Fachbeitrages ist uneingeschränkt zu folgen.

II.2.3. Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG und begründete Bewertung nach § 25 UVPG

II.2.3.1. Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes soll in Verbindung mit dem geplanten Hochwasserrückhaltebecken Bornhausen das Abflussprofil der Nette in der Ortslage Rhüden auf einer Länge von 1.395 m auf eine Abflussmenge von 23 m³/s aufgeweitet werden.

Nach Abschluss des Erörterungstermins hat die zuständige Behörde gemäß § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erarbeiten. Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage

- der Unterlagen des Vorhabenträgers des UVP-Berichtes,
- der behördlichen Stellungnahmen,
- Äußerungen der anerkannten Naturschutzverbände,
- der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit und
- den Ergebnissen eigener Ermittlungen.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem wasserrechtlichen Fachbeitrag von der Planungsgemeinschaft LaReG GbR, 38126 Braunschweig, vom Januar 2020 in der Änderungsfassung vom Januar 2021 vorgenommen worden.

Im Anhörverfahren sind durch Träger öffentlicher Belange, anerkannte Naturschutzverbände sowie Dritte Bedenken, Anmerkungen und Ergänzungen vorgetragen worden.

Die Aufweitung des Abflussprofils der Nette im Vorhabenbereich soll mittels Sohlvertiefung

und beidseitiger Böschungsabgrabung sowie Regulierung der Gewässersohle erfolgen. Somit wird die Nette von Uferkante zu Uferkante nicht verbreitert, aber das Profil wird so verändert, dass der Abfluss erhöht wird. Der im Ausbaubereich vorhandene Bewuchs mit Bäumen und Sträuchern wird, soweit erforderlich, dazu entfernt.

Die Umweltauswirkungen gliedern sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich während der Bauphase durch die Profilierung von Böschungen und Sohle sowie durch die Verminderung der Beschattung des Gewässers.

Anlagebedingt kommt es zu einer Entnahme von ca. 9.000 m³ Bodenmaterial.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Darstellung des IST Zustandes:

Im derzeitigem Zustand fließt die Nette in einem stark begradigten Gewässerbett zwischen der Kreisstraße 58 und dem Radweg (ehem. Bahndamm) durch die Ortslage Rhüden. Ein Mäandrieren des Gewässerbettes und hiermit verbundene Strömungsvarianz ist kaum festzustellen. Strömungslenker oder Kiesbänke, welche eine solche Varianz herbeiführen könnten, sind ebenfalls kaum vorhanden.

Querbauten in der Nette innerhalb des Vorhabengebietes liegen nicht vor.

Es liegt eine feste, kiesgeprägte Sohlstruktur vor, diese ist jedoch vielerorts durch Schluffanteile zugesetzt.

Die Nette ist Laich- und Aufwuchsgewässer. Zudem kommen die Groppe als wertgebende Fischart und das Bachneunauge vor.

Die am Gewässerrand vorhandene Ufervegetation sichert die Böschung gegen strömungsbedingte Erosion und sorgt für die natürliche Beschattung des Fließgewässers.
Der Uferrandbewuchs ist in der Ortslage durch standorttypischen Baumbewuchs von Schwarzerlen und Weiden geprägt, die zum Teil als Habitatbäume mit entsprechenden Strukturen ausgebildet sind. Der sonstige Uferbewuchs besteht zumeist aus halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Nördlich der Katelnburgbrücke prägen lückige, wechselfeuchte Weiden- und Auengebüsche zusammen mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren das Erscheinungsbild.

Weiterhin weist die Nette Belastungen aus diffusen Quellen sowie dem ackerbaulich genutzten Umland auf.

Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut Mensch
An baubedingten Auswirkungen sind typischerweise tagsüber Lärmbelästigungen, optische Störungen, Erschütterungen sowie Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen in nacheinander folgenden ca. 200 m langen Abschnitten, die in 2 x 100 m Arbeitsfelder untergliedert sind.

Schutzgut Tiere

Durch Gehölzfällungen wird der bestehende Lebensraum mit seinen Fortpflanzungs-, Rast- und Jagdhabitaten für diverse Vogelarten sowie Fledermäuse größtenteils beseitigt. Im Zuge der Bauarbeiten werden Flussabschnitte trockengelegt, sodass Fische und Rundmäuler (u. a. Groppe und Bachneunauge) sowie das Makrozoobenthos beeinträchtigt werden und temporär nur eine eingeschränkte ökologische Durchgängigkeit besteht.

Für die weiteren, im Vorhabengebiet potenziell vorkommenden Säugetierarten (Fischotter, Wildkatze) kommt es durch den Ausbau der Fließgewässerstrecke ebenfalls zu baubedingten Beeinträchtigungen. Die temporär erhöhte anthropogene Nutzung verbunden mit Baulärm und Störungen führt zu Meideverhalten einer ansonsten im Biotopverbund genutzten Wanderachse entlang oder im Fließgewässer.

Schutzgut Pflanzen

Anlagebedingt werden Gehölze (insgesamt 140 Einzelbäume inkl. 5 Habitatbäume) überwiegend auf der Ostseite der Nette entfernt. Dazu zählen insbesondere die Bestände auf dem Gewässerrandstreifen und der Böschung beim Radweg in der Ortschaft Rhüden.
Ebenfalls werden halbruderale Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte (UHF, Wertstufe III) und halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM, Wertstufe III) entfernt. Auch die wechselfeuchten Weiden und Auengebüsche im Norden des Vorhabengebietes (BAA, Wertstufe IV), sowie ein Rubus-/Lianengestrüpp (BRR, Wertstufe III) im Norden werden entfernt.

Während der Bauphase kann es durch den Baustellenbetrieb zu Schädigungen von Gehölzbeständen und wertvollen Biotopen im Randbereich der Baufelder kommen. Auch im Zuge der Böschungserneuerung sind ggf. Beschädigungen des Wurzelwerks von Bäumen möglich.

Schutzgut biologische Vielfalt

In Bezug auf die biologische Vielfalt dienen geschützte Biotope zur Sicherung der Artenvielfalt, die Lebensraum für besonders seltene und gefährdete Arten bieten. Vom Bauvorhaben direkt betroffen sind das FFH Gebiet Nette und Sennebach (DE-3926-331) und das Landschaftsschutzgebiet Nettetal (LSG-GS-042) sowie verschiedene Biotope, u. a. „Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch" (Biotoptyp BAA). Bedingt durch die Lage im Überschwemmungsgebiet sind zudem Gebüsche und Gehölzbestände aus standortgerechten Arten (Biotoptypen HFS, HFM, HFB, HBE, HBA) als auch trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren (Biotoptypen UHF, UHM, UHN, UHB), die unter den Schutz nach § 30 BNatSchG (Zusatz ü) fallen, vom Ausbau betroffen. Zur detaillierten Übersicht über die betroffenen Biotoptypen wird auf die Umweltverträglichkeitsstudie S. 26, Tab. 5 „Biotoptypen nach Drachenfels (2016) im Untersuchungsgebiet mit Einstufungen Drachenfels (2012) verwiesen.

Schutzgut Fläche, Boden

Durch den Baustellenverkehr und die eingesetzten Baumaschinen kann es zu einer Beeinträchtigung der Bodenstruktur und Bodenfunktionen kommen. Besonders der Bodenabtrag, die Verdichtung und Verformung der Bodenschichten sowie der Wiedereinbau von Boden im Böschungsbereich kann zu baubedingten Beeinträchtigungen führen.

Durch Leckagen an Baufahrzeugen kann es während der Bauphase zu Schadstoffeinträgen (z. B. Treibstoff, Schmiermittel) in den Boden kommen.

Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen müssen, werden erst in der Ausführungsplanung festgelegt. Beeinträchtigungen von diesen Flächen könnten möglich sein.

Schutzgut Wasser

Die Nette als mäßig ausgebauter Berglandbach mit Grobsubstrat (FMB, Wertstufe IV) mit gesetzlichem Biotopstatus wird durch die Eingriffe in die Gewässerstrukturen, insbesondere in Böschung und Sohle, bau- und anlagebedingt beeinträchtigt. Die Eingriffe, im Besonderen die Vergrößerung des Profils, der Abtrag der Sohlstruktur und die Vertiefung des Flussbettes, können zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen, die vom typischen Fließgewässerleitbild - hier der Fließgewässertyp 9.1 „Karbonatischer fein- bis grobmineralischer Mittelgebirgsfluss" - abweicht.

Durch die Arbeiten können Gewässertrübungen entstehen und Sedimente eingetragen werden. Dieses nicht nur im Ausbaubereich sondern auch über diesen hinaus. Infolgedessen kann sich das Kieslückensystem zusetzen.

Die Fischfauna, das Bachneunauge und das Makrozoobenthos können erheblich gestört werden, deren Lebensraums wird beeinträchtigt oder gar zerstört.

Die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers ist für die Dauer der Bauarbeiten nicht gegeben. Die natürliche Wanderung von Fischen, Bachneunauge und Makrozoobenthos kann im Gewässerkörper in diesem Zeitraum nicht stattfinden.

Im Rahmen der Aufweitung erfolgt zwangsläufig die Entfernung großer, am Uferrand wachsender Teile der Vegetation. Eine Verminderung der Beschattung des Fließgewässers kann zu einer Temperaturerhöhung und damit verbunden zu einer Verminderung des Sauerstoffgehaltes im Gewässer führen. Die Gefahr von Ufererosion durch das Wegfallen der Ufervegetation wird erhöht.

Das Befahren des Baufeldes kann zu einer Verdichtung des Bodens führen, die durch erhöhten Abfluss zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen kann.

Durch Leckagen an Baufahrzeugen kann es während der Bauphase zu Schadstoffeinträgen (z. B. Treibstoff, Schmiermittel) in den Boden kommen. Diese möglichen Belastungen sind räumlich eng begrenzt.

Schutzgut Klima / Luft

Es sind keine oder nur geringe bau- oder anlagenbedingte Umweltauswirkungen für das Lokalklima zu erwarten, die zudem temporär sind.

Schutzgut Landschaft

Baubedingt wird die Erholungseignung der Landschaft während der Baumaßnahmen durch Lärm- und Schadstoffbelastungen und den Baustellenverkehr eingeschränkt. Auch die Sperrung des Radweges aufgrund der Nutzung als Baustraße stellt eine Einschränkung dar. Mit

der anlagenbedingten Entfernung von Gehölzen und Großbäumen im Vorhabengebiet besteht ein weiterer Eingriff in das Landschaftsbild.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
Im Vorhabenbereich gibt es keine Hinweise auf archäologische Funde. Sollten Funde auftreten muss die Meldepflicht nach § 14 NDSchG eingehalten werden.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Als Naturdenkmal ist die vor Brücke 5 „Bei der großen Brücke" auf westlicher Seite der Nette befindliche Friedenseiche (ND 51), (LK GOSLAR 2008) ausgewiesen. Dabei handelt es sich um eine „sehr schöne, große und ortsbildprägende Stieleiche mit niedriger, breit ausladenden Krone, die über die Nette ragt".
Durch die Baumaßnahmen kann es zu einer Schädigung des Wurzelsystems des Naturdenkmals „Friedenseiche" kommen.

Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen
Durch das Vorhaben wird insgesamt erreicht, dass es nach Fertigstellung weniger häufig zu starken Ausuferungen des Fließgewässers in der Ortslage Rhüden kommt. Das Fließgewässer verbleibt im vorhandenem Gewässerbett bei einem Hochwasserabfluss bis zu 23 m³/s.

Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen
Da das Vorhabengebiet in einem festgesetzten sowie vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet liegt, soll mit einer ausgewiesenen befestigten Fläche für Betankungsvorgänge und einer fachgerechten Lagerung von wassergefährdenden Stoffen das Risiko einer Beeinträchtigung des Bodens und des Grundwassers durch Schadstoffeinträge minimiert werden.

Um der Verminderung der Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtung entgegenzuwirken, soll das Befahren der Baustelle so weit wie möglich auf bereits befestigte Flächen beschränkt werden. Ebenso ist nach Bauabschluss eine Tiefenlockerung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen geplant. Durch die Maßnahme werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt.

Weiterhin soll der Boden schichtweise abgetragen und gesondert abseits des Baubetriebes und aufgrund der potenziellen Schwermetallbelastung luftdicht gelagert werden. Bei der Lagerung soll der Boden vor Verdichtung, Vermischung und Verunreinigung durch Schadstoffe geschützt werden. Um sicherzustellen, dass die Wasserkörper vor Schadstoffen geschützt werden, sollen alle Fahrzeuge entsprechend dem Einsatz im Gewässerbereich ausgestattet werden. Boden, der durch Einträge (z. B. durch Öle, Fette oder Kraftstoff) verschmutzt werden sollte, soll ausgetauscht werden. Mögliche Belastungen können zudem durch fachgerechtes Verhalten vermieden werden.

Um Verunreinigungen der Wasserkörper durch Trübstoffe und Sedimente zu unterbinden, soll eine Wasserhaltung mit Absetzbecken betrieben werden. Weiterhin sollen oberhalb und unterhalb des Gewässers zur Kontrolle und Beweissicherung Trübungssonden installiert werden. Um eine einleitbedingte Ausspülung von Feinsedimenten an den Böschungen und

Aufwirbelungen der Gewässersohle zu unterbinden, sollen zudem nach jedem Bauabschnitt die Barrieren langsam geöffnet werden.

Um bei der Wiederherstellung des Gewässerlaufes weiterhin ein natürliches Sohlsubstrat als Habitat im Gewässer gewährleisen zu können, soll das Material nach seiner Entnahme von Schluffanteilen befreit, zwischengelagert und zu gegebener Zeit wieder eingebaut werden. Fehlende Sohlstrukturen sollen gewässerspezifisch mit Geschiebematerial, das aus Unterhaltungsmaßnahmen des Fließgewässers Schildau stammen könnte, ergänzt werden. Der Einbau soll unter Koordination einer ökologischen Baubegleitung erfolgen.

Durch die Maßnahme soll das Gewässer innerhalb des Vorhabengebietes anschließend in einem leicht mäandrierenden Gewässerbett fließen. Prall- und Gleithänge, Strömungslenker und Kiesbetten sollen zu unterschiedlichen Fließgeschwindigkeiten und damit zu einer größeren Strömungsvarianz im Gewässer führen, die für einheimische Fische, Bachneunaugen und einheimisches Makrozoobenthos unterschiedliche Lebensräume schaffen soll. Störsteine sollen hierbei in den Randbereichen und auf oder knapp über der Wasserlinie für den mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) eingebaut werden, um eine durch Erhitzung der Steine bedingte Temperaturerhöhung im Gewässer zu verhindern. Zur Vergrößerung der Uferoberfläche und damit verbundener ökologischer Aufwertung sollen die Wasserbausteine an der Uferlinie so gesetzt werden, dass eine sägezahnartige Uferlinie entsteht. Durch das Anlegen einer Rinne für den MNQ soll in trockenen Sommermonaten auch bei niedrigen Wasserständen gewährleistet werden, dass die vorhandene Fauna weiterhin im Gewässer wandern kann. Durch die Maßnahmen soll eine Verbesserung der Strukturgüte herbeigeführt werden.

Zur Vermeidung von Verletzung und Tötung von Gewässerorganismen soll durch eine fischökologische Fachkraft eine Befischung, Bergung und Umsetzung erfolgen. Durch den Einbau einer Wassersperre soll zudem eine Wiedereinwanderung von Fischen während der Baumaßnahmen vermieden werden.

Weiterhin soll zur Sicherstellung der fachgerechten und zweckmäßigen Umsetzung sämtlicher Vermeidungs- und Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen eine Umweltbaubegleitung eingesetzt werden.

Zur Kontrolle, ob die Maßnahme zu einer ökologischen Verbesserung im Fließgewässer geführt hat, soll ein Monitoring nach der WRRL in Abstimmung mit LAVES und GLD erstmalig 2 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme durchgeführt werden; danach noch zweimal im Abstand von jeweils 2 Jahren. Bei Nichterreichen der Ziele nach WRRL ist eine Nachbesserung über eine gezielte ökologische Gewässerunterhaltung angedacht.

Als Vermeidungsmaßnahme erfolgt im Rahmen des Bauablaufes eine Sicherung der halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer und feuchter Standorte, indem der Oberboden schichtweise abgetragen und zum Erhalt des Samenpotenzials und eigenständiger Ausbildung neuer Staudenfluren gelagert wird. Der zwischengelagerte Oberboden ist als oberste Bodenschicht auch wieder einzubauen (siehe LBP S. 80). Außerdem ist eine Ansaat gemäß Maßnahmenblatt A/E 3 vorzunehmen (regionales Saatgut aus der Herkunftsregion 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz"; FLL RSM Regio; Ufer).

Zum Schutz von wertvollen Vegetationsbeständen und Wurzelbereichen sind diese gemäß RAS-LP 4, Abb. 11, 12 oder DIN 18920, Punkt 4.5 und 4.8 entsprechend auszuzäunen oder (Wurzelbereiche) gesondert zu schützen.

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse durch die Fällung von Habitatbäumen und sonstigem Gehölzbestand wird eine Bauzeitenregelung für den Gehölzeinschlag festgelegt. Gehölze dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. mit vorheriger Begutachtung durch eine fachkundige Person und Verschluss von Höhlungen beseitigt werden. Die Maßnahme wird durch die Umweltbaubegleitung kontrolliert.

Vor der Gehölzfällung sind Ersatzkästen für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel an geeigneten verbleibenden Bäume anzubringen. Damit wird der fällbedingte Verlust von Brut-, Nist- und Quartiermöglichkeiten ausgeglichen. Ebenso werden weitere Nistkästen für die Wasseramsel und Gebirgsstelze an den vorhandenen Brücken angebracht, um die Quartierstandorte im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu erhalten sowie eine zeitnahe Wiederbesiedlung sicherzustellen.

Als Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Tatbestände wird eine Bauzeitenregelung für die Baufeldfreiräumung und Bauzeit festgelegt. Der Baubeginn einschließlich der Vegetationsentfernung (Gehölze zwischen 01.10. – 28.02) sowie die Anlage der Baufelder, Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sind zwischen dem 16.07. und dem 28.02. terminiert.

Des Weiteren werden im Uferbereich Sitzwarten (Findlinge, Flachwasserstellen) für Wasseramsel und Gebirgsstelze angelegt, um in Kombination mit der Ausbringung der Nisthilfen eine zeitnahe Wiederbesiedlung des Gewässerabschnittes sicherzustellen.

Um das Wurzelwerk des Naturdenkmals „Friedenseiche" bei den Abgrabungen nicht erheblich zu zerstören, ist eine Handschachtung vorgeschrieben. Bei Eingriffen in Wurzeln, die stärker als 2 cm sind, ist eine zusätzliche fachliche Beurteilung durch einen ausgebildeten Experten für Baumpflege erforderlich, um die Standsicherheit und Stabilität des Baumes zu gewährleisten.

Zum Ausgleich des Verlustes von Einzelbäumen im Böschungsbereich werden neue Bestände von standortheimischen Gehölzen 50 cm oberhalb der Bemessungsabflusslinie (23m³/s) vorgesehen. Zu pflanzen sind insgesamt 278 Einzelbäume, davon 141 Einzelbäume im direkten Vorhabengebiet. Auf Grund der notwendigen Pflanzabstände werden die restlichen 137 Bäume nördlich von Rhüden bis zur Kreisgrenze von Hildesheim entlang der Nette im Uferbereich gepflanzt, um den hier lückigen Bestand zu ergänzen und diese Biotopvernetzungslinie aufzuwerten. Vorgesehene Baumarten sind neben der Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) auch die Bruchweide (*Salix fragilis*).

Zum Ausgleich des Verlustes von Einzelsträuchern im Böschungsbereich werden neue Bestände von standortheimischen Sträuchern nördlich der Brücke Nr. 7 („Katelnburgstraße") vorgesehen. Zu pflanzen sind 12 Einzelsträucher in Zweiergruppen mittig zwischen die ebenfalls zu pflanzenden Bäume (s.o.). Hier werden mehrere Weidenarten wie Korbweide (*Salix viminalis*) und Purpurweide (*Salix purpurea*) gepflanzt.

Daran anschließend zum Ausgleich des Verlustes von wechselfeuchten Weiden-Auengebüschen im Bereich des Vorhabens werden auf 789 m² insgesamt 87 Sträucher (Bruchweide; *Salix fragilis*, Korbweide; *Salix viminalis*, Purpurweide; *Salix purpurea*) gruppenweise nördlich der Brücke Nr. 7 („Katelnburgstraße"), angrenzend an die 12 Einzelsträucher zwischen die neu anzupflanzenden Bäume gesetzt.

Außerdem werden mit dem Rückbau von bereits befestigten Flächen an der Brücke Maschstraße und dem Rückbau von zwei Treppen 87,5 m² Boden entsiegelt.

Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt auf den Bauflächen die Wiederherstellung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren im Uferbereich durch Auftrag von Oberboden mit autochtonem Material und ggf. notwendiger Ansaat mit Regiosaatgut.

II.2.3.2. Begründete Bewertung nach § 25 UVPG

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge wie folgt mit Begründung bewertet:

Schutzgut Mensch
Baubedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch und hier insbesondere für die Anlieger sind nicht gänzlich vermeidbar. Da es sich bei den baubedingten Auswirkungen jedoch um temporäre Beeinträchtigungen handelt, die sich zudem zeitlich mit dem Baufortschritt von Süden nach Norden verlagern, ist eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch nicht gegeben. Ziel ist ein verbesserter Hochwasserschutz gerade für betroffene Anlieger, so dass die zeitlich begrenzten Auswirkungen mit dem Schutzgut vereinbar sind.

Schutzgut Tiere
Der Verlust an uferbegleitenden Gehölzen führt zu einem umfangreichen Ausfall von Habitatstrukturen, welche für Vögel und Fledermäuse bedeutend sind. Die zu beseitigenden Gehölze befinden sich jedoch zu großen Teilen direkt innerhalb der Ortslage entlang eines Radweges und einer Straße, so dass bereits durch dauerhafte Störwirkungen eine eingeschränkte Wertigkeit der vorhandenen Strukturen gegeben ist. Zudem bietet der Bereich der Nette südlich von Rhüden ein großes Potenzial an hochwertigeren Habitatstrukturen, die weiterhin vorhanden sind. Des Weiteren können die zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigung festgesetzten Maßnahmen (Baum- und Strauchpflanzungen, Aufhängen von Nist- und Höhlenkästen) diesen strukturellen Verlust nach einiger Zeit wieder kompensieren, so dass langfristig der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse erhalten bleibt.

Mit dem Eingriff in die Sohlstruktur des Gewässers würde es ohne Vermeidungsmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Fischfauna, die Rundmäuler und das Makrozoobenthos kommen. Durch Maßnahmen wie das Abfischen und Umsetzen der betroffenen Fische und des Makrozoobenthos, Verlagerung der Bauzeiten außerhalb der Laichzeit von Groppe und Bachneunauge, Umleitung des Gewässers um die Bauabschnitte und zeitnahe Flutung nach Bauende der einzelnen Abschnitte können artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Gleichzeitig wird durch die Maßnahmen eine zeitnahe Wiederbesiedlung ermöglicht.

Für wandernde Tierarten, wie z. B. Wildkatze und Fischotter, bestehen in der Bauzeit durch die lärmbedingte Vergrämung eine erhebliche Störwirkung. Da davon auszugehen ist, dass die Tiere den Bereich nachts – bei ruhendem Baubetrieb - dennoch durchqueren oder am Rand der Ortslage Rhüden alternative Querungsmöglichkeiten nutzen, ist der Eingriff auch im Hinblick auf seine zeitliche Befristung hinnehmbar.

Schutzgut Pflanzen

Durch die umfangreichen Gehölzbeseitigungen entlang des Fließgewässers Nette und die geplanten Eingriffe in die Bodenstruktur mit Zerstörung halbruderaler Gras- und Staudenfluren bestehen erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen, die jedoch ausgeglichen werden können. Durch die Anpflanzung von insgesamt 278 Bäumen und 99 Sträuchern innerhalb des Vorhabenbereiches und nördlich an das Vorhabengebiet anschließend, können die Beeinträchtigungen für entnommene Gehölze und Sträucher direkt vor Ort kompensiert werden. Der zeitliche Verzug bis zum Erreichen der Qualität der entnommenen Bäume wird durch die erhöhte Anzahl und Pflanzqualität der neuen Gehölze ausreichend berücksichtigt. Die halbruderalen Gras- und Staudenfluren sind durch fachgerechte Zwischenlagerung des Oberbodens und anschließender Wiederauflage in der Lage sich selbst zu regenerieren oder werden anderenfalls mittels regionaltypischer Ansaat wiederhergestellt, so dass damit unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Die Schutzmaßnahmen von zu erhaltenden Gehölzen gemäß RAS-LP 4, Abb. 11, 12 oder DIN 18920 sind geeignet, bei betreffenden Gehölzen und Strukturen Schädigungen des Wurzelwerkes oder sonstige baubedingte Beeinträchtigungen zu verhindern.

Schutzgut biologische Vielfalt

In Bezug auf die biologische Vielfalt des betroffenen Lebensraumes werden darin befindliche und gesetzlich geschützte Biotope erheblich beeinträchtigt. Die Eingriffe können mit den aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in unterschiedlichen Zeithorizonten jedoch ausgeglichen und kompensiert werden, so dass insgesamt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auch auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes „Nette und Sennebach" entstehen. Eine FFH-Verträglichkeit ist trotz der Umsetzung des Projektes danach gegeben. Dasselbe ist für das nahezu deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet betroffene LSG „Nettetal" zu konstatieren, das anteilig ebenfalls vom Vorhaben betroffen ist. Hier ist eine Vereinbarkeit mit den in der Verordnung definierten Schutzzwecken und -zielen dadurch gegeben, dass umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung erfolgen.

Schutzgut Fläche, Boden

Bei den Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden handelt es sich insbesondere um baubedingte Beeinträchtigungen im Zuge des Vorhabens, die mittels geeigneter Vermeidungsmaßnahmen mögliche Schädigungen des Bodens während der Bauausführung wirksam verhindern können. So wird beispielsweise der Oberboden fachgerecht zwischengelagert und nicht mehr notwendige bestehende Flächenversiegelungen entsiegelt. Da keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen, ist die lediglich temporäre Beeinträchtigung insgesamt als gering anzusehen und nicht erheblich. Die möglichen Belastungen sind zudem räumlich eng begrenzt.

Schutzgut Wasser

Die Eingriffe, im Besonderen die Vergrößerung des Profils, der Abtrag der Sohlstruktur und die Vertiefung des Flussbettes, können zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen, die vom typischen Fließgewässerleitbild - hier der Fließgewässertyp 9.1 „Karbonatischer fein- bis grobmineralischer Mittelgebirgsfluss" - abweicht.

Die Entnahme der natürlichen Sohlstruktur, die im Rahmen der Maßnahme zwangsweise erfolgt, wirkt sich zunächst erheblich nachteilig auf das Fließgewässer aus. Das entnommene Material wird jedoch von Schluffanteilen befreit, zwischengelagert und zu gegebener Zeit

wieder ins Gewässer eingebaut. Fehlende Sohlstrukturen könnten gewässerspezifisch mit Geschiebematerial, das aus Unterhaltungsmaßnahmen der Fließgewässer Nettte und Schildau stammt, ergänzt werden.
Dies unterstützt maßgeblich den Aufbau der natürlichen Sohlstruktur und reduziert u.a. die Wiederherstellungszeit einer natürlichen Gewässerfauna. Ebenso wird sichergestellt, dass die natürliche chemische Zusammensetzung der Nette (karbonathaltiges Ausgangssubstrat) erhalten bleibt.
Zudem erfolgt der Einbau unter Koordination einer ökologischen Baubegleitung.

Auf den Fließgewässerkörper bezogen stellt sich, bedingt durch die Arbeiten an Sohle und Uferbereichen, die Problematik von erhöhten Trübstoffen und Uferausspülungen dar. So aufgewirbelte Schwebstoffe führen sowohl zu einer Verschlechterung der physikalisch-chemischen Qualitätskomponente des abfließenden Wassers, als auch zu einer negativen Beeinträchtigung des Kieslückensystems in folgenden Gewässerabschnitten.

Um Verunreinigungen der Wasserkörper durch Trübstoffe und Sedimente zu unterbinden, wird eine Wasserhaltung mit Absetzbecken betrieben. Weiterhin werden oberhalb und unterhalb des Gewässers zur Kontrolle und Beweissicherung Trübungssonden installiert. Um eine einleitbedingte Ausspülung von Feinsedimenten an den Böschungen und Aufwirbelungen der Gewässersohle zu unterbinden, werden zudem nach jedem Bauabschnitt die Barrieren langsam geöffnet. So wird ein Verstopfen des feinporigen Lückensystems durch Feinsedimente in der Gewässersohle auch unterhalb des Ausbaubereiches verhindert und eine negative Beeinträchtigung der Wasserqualität unterbunden.

Bedingt durch die Wasserhaltungsmaßnahme ist jedoch die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers für die Dauer der Bauarbeiten nicht gegeben. Mittels Schlauchtunnel erfolgt hier eine Umleitung des Gewässers am jeweiligen Bauabschnitt vorbei. Die natürliche Wanderung von Fischen, Rundmäulern und Makrozoobenthos kann im Gewässerkörper in diesem Zeitraum nicht stattfinden. Diese temporäre Einschränkung ist aus Gewässerschutzsicht jedoch unvermeidlich. Hierdurch besteht zwar temporär eine eingeschränkte ökologische Durchgängigkeit, die sich insgesamt aber nicht negativ auf das Gewässerleitbild auswirkt.

Erheblich nachteilig wirkt sich die Entfernung fast des gesamten Gehölzbestandes im Uferbereich auf das Gewässer aus. Eine Verminderung der Beschattung des Fließgewässers führt zu einer Temperaturerhöhung und damit verbunden zu einer Verminderung des Sauerstoffgehaltes im Gewässer. Der Gehölzverlust bewirkt folglich eine Veränderung der biologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten und damit eine Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes. Die Gefahr von Ufererosion und dem damit verbundenen Eintrag von Feinsedimenten in das Gewässer wird durch das Wegfallen der Ufervegetation erhöht. Mit den als Ausgleichsmaßnahmen festgesetzten Neuanpflanzungen kann die fehlende Beschattung jedoch langfristig wiederhergestellt werden.

Hinsichtlich der Beschattung erfolgt somit auf den gesamten Wasserkörperabschnitt bezogen eine Aufwertung. In der Ortslage Rhüden wird sich in den Jahren nach der Maßnahme durch das Wachstum der Vegetation eine deutliche Verbesserung des Beschattungszustandes einstellen. Durch die Wahl von ausschließlich natürlich am Gewässerrand vorkommenden Arten erfolgt hier durch die sich entwickelnde Verwurzelung eine naturnahe Uferbefestigung.

Durch die Regelung der Bauzeiten auf einen Zeitraum außerhalb der Laichzeiten von Groppe und Bachneunauge wird sichergestellt, dass keine Beeinträchtigung der Reproduk-

tion der einheimischen Arten erfolgt. Zur Vermeidung von Verletzung und Tötung von Gewässerorganismen wird durch eine fischökologische Fachkraft vorab eine Befischung, Bergung und Umsetzung erfolgen. Durch den Einbau der Wassersperre wird zudem eine Wiedereinwanderung von Fischen während der Baumaßnahmen vermieden.

Ziel der Maßnahme ist, die Gewässerstrecke insgesamt als Habitat aufzuwerten. Der herzustellende, leicht mäandrierende Gewässerlauf begünstigt durch Schaffung von Prall- und Gleithängen unterschiedliche Fließgeschwindigkeiten und führt zu einer größeren Strömungsvarianz im Gewässer. Verschiedene, mit Umweltschutzverbänden abgestimmte Strukturelemente und eine naturnahe Uferbefestigung sorgen zusätzlich für Strömungsdiversität. Damit werden für einheimische Fische, Rundmäuler und einheimisches Makrozoobenthos unterschiedliche Lebensräume geschaffen. Durch das Anlegen einer Rinne für den mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) soll in trockenen Sommermonaten auch bei niedrigen Wasserständen gewährleistet werden, dass die vorhandene Fauna weiterhin im Gewässer wandern kann. Durch die Maßnahmen wird – gerade im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels - die Strukturgüte verbessert.

Das durch den Einbau der natürlichen Gewässersohle sowie durch den Einbau von Kiesbänken entstehende Kieslückensystem führt durch das gleichmäßige Überströmen zu einer guten Sauerstoffsättigung der Nette. Es kann somit vielen Gewässerorganismen als Lebensraum dienen und bietet den einheimischen Fischarten und Rundmäulern (u. a. Groppe und Bachneunauge) gleichzeitig geeignete Sohlstrukturen zum Ablaichen. Dies wirkt langen Wiederbesiedlungszeiten der Gewässersohle entgegen und wertet den ökologischen Zustand des Fließgewässers gemäß WRRL auf.

Damit die gewünschte Verbesserung des Gewässerabschnittes sichergestellt werden kann wird bei der Herstellung des neuen Gewässerverlaufes die fachgerechte und zweckmäßige Umsetzung sämtlicher Vermeidungs- und Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen durch eine gewässerökologisch geschulte Umweltbaubegleitung betreut. Ebenso erfolgen während der Bauzeit regelmäßige Abnahmen der Teilabschnitte. Durch ein anschließendes Monitoring nach der WRRL in Abstimmung mit LAVES und GLD soll die Erfüllung der Umweltziele sichergestellt werden.

Bei Nichterreichen der Ziele nach WRRL ist eine Nachbesserung über eine gezielte ökologische Gewässerunterhaltung angedacht.

Temporär kleinere Beeinträchtigungen, die durch Vermeidungsmaßnahmen nur schwer verhindert werden können, betreffen die Flächeninanspruchnahme während der Bauarbeiten durch Einrichtung von Arbeitsflächen und Zuwegungen. Dem wird begegnet, indem verdichtete Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt, insbesondere der Boden aufgelockert wird. Betankungsflächen sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes vorgesehen und es wird dafür Sorge getragen, dass bei eventuellen Havarien unverzüglich Gefahren abgewehrt werden. Da es sich um zeitlich beschränkte bzw. um eventuelle Beeinträchtigungen handelt, die zu keiner dauerhaften Veränderung des ökologischen Zustandes führen, sind diese hinnehmbar.

Für das Fließgewässer Nette ist dementsprechend unter konsequenter Berücksichtigung aller Vermeidungsmaßnahmen und der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses mit keinen nachhaltigen und somit auch keinen umwelterheblichen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen zu rechnen. Vielmehr wird sich der ökologische Zustand der Nette bedingt

durch die Wiederherstellung eines mäandrierenden Gewässerverlaufes und einer am Fließgewässertyp „Karbonatischer fein- bis grobmineralischer Mittelgebirgsfluss" orientierten gewässertypischen Morphologie verbessern.

Schutzgut Klima / Luft
Es sind keine oder nur geringe bau- oder anlagenbedingte Umweltauswirkungen für das Lokalklima zu erwarten, die zudem temporär sind.

Durch den Verlust der Baumstrukturen gehen luft- und klimahygienische Ausgleichsräume verloren. Da einzelne Bäume bestehen bleiben, umfangreiche Neuanpflanzungen vorgesehen sind und das Fließgewässer selbst den größten Beitrag zum luft- und klimahygienischen Ausgleich leistet, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Schutzgut Landschaft
Neben den temporären und baubedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, sind die umfangreichen Gehölzbeseitigungen innerhalb der Ortslage und nördlich der Katelnburgbrücke als eine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild zu bewerten. Die optisch gut wahrnehmbare Leitstruktur der Gehölze wird fast vollständig entfernt. Die vorgesehenen Ersatzpflanzungen können diesen Verlust an landschaftsbildender Struktur erst nach einiger Zeit wiederherstellen. Deswegen wurden daher direkt im Eingriffsbereich unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes die Neuanpflanzungen festgelegt, die auch geeignet sind, das Landschaftsbild mit seiner Erholungsfunktion innerorts und nördlich von Rhüden wiederherzustellen.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
Das Naturdenkmal „Friedenseiche" wird durch umfassende Maßnahmen (extra Maßnahmenblatt) geschützt. Inwieweit es dennoch zu möglicherweise erheblichen Schädigungen kommen kann, ist erst während der Bauarbeiten vollständig zu beurteilen, da die Wurzelausbreitung in das Baufeld derzeit nur pauschal abgeschätzt werden kann. Zur Bewertung und Beurteilung bei größeren Eingriffen in Starkwurzeln ist daher ein Fachgutachter hinzuzuziehen, der das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der fachgerechten Baumpflege begleitet.

II.2.4. Naturschutz und Landespflege

II.2.4.1. Allgemeine naturschutzfachliche Optimierungsgebote und Planungsleitsätze

Der Gewässerausbau stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die mit ihm verbundenen Veränderungen beeinträchtigen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich.

Die festgestellte Planung einschließlich des Landschaftspflegerischen Begleitplans – s. Anlage 1.5 der Planunterlagen – entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.
Die inhaltliche Darstellung des LBP enthält eine fachlich tragfähige Konzeption, die sicherstellt, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Der LBP enthält eine Erhebungs- und Bewertungsmethodik, die fachlich nicht zu beanstanden ist. Die Ermittlungsintensität ist ausreichend. Die verschiedenen Schutz-, Gestaltungs- und Minimierungsmaßnahmen, die zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vorgesehen sind, sind der begründeten Bewertung nach § 25 UVPG unter II.3.3.2 zu den jeweiligen Schutzgütern entnehmen.

Von der Gewässerausbaumaßnahme sind das Landschaftsschutzgebiet „Nettetal (Landkreis Goslar)", das Naturdenkmal ND GS 03 „Friedenseiche" und verschiedene gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Zudem ist auch das FFH-Gebiet 389 „Nette und Sennebach", betroffen. Es sind daher die folgenden naturschutzrechtlichen Zulassungen notwendig.

II.2.4.2. Landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis

Gemäß § 5 Abs.1 Nr. 9 LSG-VO bedürfen die Veränderung von Gewässern, gemäß § 5 Abs.1 Nr. 11 LSG-VO die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern oder die Veränderung von Gewässerufern und gemäß § 5 Abs.1 Nr.13 LSG-VO die erhebliche Veränderung der Bodengestalt durch Aufschütten, Abgraben, Ausschachten oder das Einbringen von Stoffen aller Art der vorherigen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde. Die im Zusammenhang mit dem beantragten Ausbau der Nette geplanten Arbeiten fallen unter diese Tatbestände.

Nach § 5 Abs. 2 LSG-VO wird die Erlaubnis auf Antrag erteilt, wenn die beantragte Maßnahme den in § 3 LSG-VO beschriebenen Gebietscharakter nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck gemäß § 4 LSG-VO nicht zuwiderläuft.

Durch die Aufweitung der Nette wird der Gebietscharakter des als Gesamtheit zu betrachtenden Schutzgebietes mit insgesamt 336 ha Fläche nicht verändert. Auch dem besonderen Schutzzweck der Verordnung wie „*die Erhaltung und Entwicklung eines vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes in seiner naturraumtypischen Ausprägung. Hierzu zählen insbesondere die naturnah ausgeprägten Fließ- und Stillgewässer mit ihrer charakteristischen Ufervegetation, die Hochstaudenfluren, das Grünland sowie die Auwaldflächen und Baumreihen*" steht das Vorhaben nicht entgegen.

Temporär ist jedoch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für einige besondere Schutzziele gemäß § 4 Abs.1 Nr. 2 LSG-VO beeinträchtigt. Betroffen sind hier vorrangig das Fließgewässer Nette mit seinen zum Teil natürlich ausgeprägten Uferrandstreifen und der auentypischen Gehölzvegetation sowie die feuchten Hochstaudenfluren. Um die durch die Baumaßnahme verursachten Beeinträchtigungen auszugleichen, so dass der Gebietscharakter nicht nachteilig erheblich verändert wird oder das Vorhaben dem besonderen Schutzzweck entgegensteht, sind entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzulegen.

Die im Kapitel 6 des Antrages auf landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis (S.15 -19) aufgeführten Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen auszugleichen, so dass der Gebietscharakter nicht nachteilig erheblich verändert wird oder es dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.

<u>Die erforderliche Erlaubnis gilt damit aufgrund der Konzentrationswirkung mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses als erteilt</u>.

II.2.4.3. Befreiung von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 ND-VO

Nach § 3 Abs.1 ND-VO sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten. Dazu zählen insbesondere die Handlungen nach folgenden Nummern des § 3 Abs. 2 ND-VO:

1. Die Wurzeln oder die Rinde zu beschädigen sowie Äste und Zweige zu entfernen
2. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen vorzunehmen
3. den Boden über das vorhandene Maß hinaus zu befestigen
4. Materialien, gleich welcher Art, zu lagern
8. die natürlichen Nährstoffverhältnisse, beispielsweise durch unerlaubte oder unsachgemäße Düngung zu verändern
9. mit Fahrzeugen zu fahren oder diese dort ab- oder anzustellen
10. den Grundwasserstand zu ändern

Da Arbeiten (abgraben, ausschachten) u. a. im Wurzelbereich des Naturdenkmals ND GS 03 zur Umsetzung des Bauvorhabens erforderlich sind und dabei ggf. Starkwurzeln über 2 cm Durchmesser gekappt werden müssen, wurde eine Befreiung von den Verboten der ND-VO beantragt.

Die Befreiung kann nach § 4 ND-VO i. V. m. § 67 Abs.1 Satz 1 Nr.1 BNatSchG im Einzelfall erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Die Aufweitung der Nette dient dem Hochwasserschutz für die Ortschaft Rhüden, womit ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. Daher gilt die erforderliche Befreiung unter Einhaltung der festgelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aus Maßnahmenblatt V/M 15 (Einhalten der Verbote und Handlungsempfehlungen nach der ND-VO zur „Friedenseiche") aufgrund der Konzentrationswirkung mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses als erteilt.

II.2.4.4. Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG

Nach § 30 Abs.2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten.

Durch die Aufweitung der Nette werden unterschiedliche gesetzlich geschützte Biotoptypen erheblich beeinträchtigt. Betroffen sind u. a. wechselfeuchte Weiden-Auengebüsche (BAA) im Uferbereich, halbruderale Gras- und Staudenfluren im Überschwemmungsbereich (UHF, UHM), Einzelbäume und Baumgruppen (HBA §ü, HBE §ü) sowie das Fließgewässer (FBH) ab dem Bereich der Katelnburgbrücke in Richtung Norden. Diese Biotope werden durch Rodung, Abgrabungen, Veränderung der Sohlstruktur und der Uferlinie erheblich beeinträchtigt.

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Um die erheblichen Beeinträchtigungen auszugleichen, werden spezifische Ausgleichsmaß-

nahmen festgelegt und in den folgenden Maßnahmenblättern detailliert dargestellt:

- V/M 1: Sicherung der Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer und feuchter Standorte ((UHM, UHF)
- V/M 2: Schutz wertvoller Vegetationsbestände nach RAS-LP 4 und DIN 18920
- A/E 1: Anpflanzung von Einzelbäumen
- A/E 2: Anpflanzung von Einzelsträuchern
- A/E 3: Wiederherstellung Halbruderaler Gras- und Staudenfluren
- A/E 4: Anpflanzung eines Weidengebüsches
- A/E 6: Wiederherstellung der Gewässersohle inkl. Monitoring/ Verbesserung der Lebensräume für Groppe und Bachneunauge

Mit der fachgerechten Umsetzung dieser Maßnahmen können die erheblichen Beeinträchtigungen auf die jeweiligen gesetzlich geschützten Biotope ausgeglichen werden. Die erforderliche naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG gilt damit aufgrund der Konzentrationswirkung mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses als erteilt.

II.2.4.5. FFH-Verträglichkeit für das FFH-Gebiet 389 „Nette und Sennebach"

Der Gewässerausbau soll im FFH-Gebiet 389 „Nette und Sennebach" durchgeführt werden. Das FFH-Gebiet „Nette und Sennebach" befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nettetal (Landkreis Goslar)". Zu prüfen sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG Pläne und Projekte und deren Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebietes. Vor allem sind die Auswirkungen auf die relevanten FFH-Lebensraumtypen und Anhang-Tierarten der Richtlinie 92/43/EWG im Sinne der Kohärenz des Netzes „Natura 2000" zwingend zu berücksichtigen.

Die Groppe (Cottus gobio) als Anhang II Art der Richtlinie 92/43/EWG hat in der Nette einen bedeutenden Bestand. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu vermeiden, sind Aufwertungsmaßnamen der Fließgewässerstrecke erforderlich. Durch umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen, wie der Festlegung von Bauzeiten, Abfischen vor Baubeginn sowie Wiederherstellung der Sohlstruktur wird der Erhaltungszustand nicht verschlechtert und das Habitat durch Gestaltung des Fließgewässers (Kiesbänke etc.) aufgewertet. Eine Betroffenheit von LRT 91E0 (Auwälder mit Erle und Esche) konnte dagegen durch eine Reduzierung der Ausbaustrecke gänzlich vermieden werden.

In den für das Bauvorhaben vorliegenden Unterlagen wurde auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG für das betroffene FFH-Gebiet „Nette und Sennebach" abgearbeitet und die Auswirkungen auf Schutzgüter, Erhaltungsziele sowie bezüglich der Kumulation mit anderen Projekten (Hochwasserrückhaltebecken Bornhausen) bewertet. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Auch die Lebensraumverluste sind nicht als erheblich zu bewerten

Insgesamt ist für das Projekt eine Verträglichkeit im Sinne von § 34 Abs.1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG gegeben.

II.2.4.6. Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird verhindert und dahingehende erforderliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht notwendig, da über die Festlegung von umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen in den entsprechenden Maßnahmenblättern wie beispielsweise Rodungs- und Bauzeitenregelung, Abfischen, Bergen und Umsetzten der Fischfauna, Anbringen von Ersatznist- und Fledermauskästen relevante Tatbestände wie Stör- oder Tötungsgefahr vermieden werden können (§ 44 Abs.5 BNatSchG).

II.3. Stellungnahmen

II.3.1. Beteiligte im Anhörungsverfahren

Die vom dem Plan berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände wurden über die Planung informiert und um Stellungnahme gebeten. Ebenso erfolgte die Anhörung der Öffentlichkeit durch die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen.

Im Anhörungsverfahren wurden 48 Stellen beteiligt:

Stadt Seesen, Marktstraße 1, 38723 Seesen
Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem
Gemeinde Holle, Am Thie 1, 31188 Holle
NLSTBV Goslar, Am Stollen 16, 38640 Goslar
Unterhaltungsverband Nette, Marktstraße 1, 38723 Seesen
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig
NLWKN – Direktion, Rudolf-Steiner Straße 5, 38120 Braunschweig
NLWKN - Betriebsstelle Süd, Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen
LAVES – Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Landesdienst, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig
Polizeikommissariat Seesen, Frankfurter Straße 4, 38723 Seesen
Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Seesen, Lautenthaler Straße 36, 38723 Seesen
BUND, Regionalverband Westharz, Petersilienstr. 23, 38640 Goslar
NABU, Petersilienstr. 23, 38640 Goslar
Landesjägerschaft Niedersachsen e. V., Zur Domäne 1, 38690 Goslar
Naturschutzverband Niedersachsen e. V, vertreten durch Biologische Schutzgemeinschaft Göttingen, Geiststr. 2, 37073 Göttingen
Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V., Sautalstr. 5, 38723 Seesen
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Niedersachsen e. V., Johannssensstr. 10, 30159 Hannover
Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB), An der Börse 5-6, 30159 Hannover
Aktion Fischotterschutz e. V., Sudendorfallee 1, 29386 Hankensbüttel

Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU), Grummetwiese 16, 38640 Goslar
Anglerverband Niedersachsen e. V., Brüsseler Str. 4, 30539 Hannover
Naturfreunde Niedersachsen e. V., Stresemannallee 12, 30173 Hannover
Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. – Sportfischerverband - , Mars-la-Tour-Straße 4, 26121 Hannover
Verein Naturschutzpark e. V., Sautalstr. 5, 38723 Seesen
Heimatbund Niedersachsen e. V. (HBN), Groß-Buchholzer Kirchweg 73, 30655 Hannover
Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V. (BSH), Gartenweg 5, 26203 Wardenburg (Oldb)
Heinz Sielmann Stiftung (Sielmann-Weg 1, Gut Herbigshagen, 37115 Duderstadt
Kreisnaturschutzbeauftragter Dr. Martin Bollmeier, Eschenring 31, 38704 Liebenburg
Feldmarkinteressentschaft Groß Rhüden, Bohnenbleekstr. 6, 38723 Seesen
Feldmarkinteressentschaft Klein Rhüden, Hildesheimer Straße, 38723 Seesen
Niedersächsisches Landvolk, Bezirksverband Braunschweig, Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig
Harz Energie Netz GmbH, Lasfelder Str. 10, 37520 Osterode
Deutsche Telekom Technik GmbH, Neue-Land-Str. 6, 30625 Hannover
Fischereigenossenschaft Nette, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem
Klub Braunschweiger Fischer e. V., Ziegeleiweg 20, 38179 Schwülper
Verein für Fischerei und Gewässerschutz Ambergau e. V. Bockenem, Am Lappenberg 2 A, 31167 Bockenem
LK Goslar – FB 3 Straßenverkehr und Bevölkerungsschutz
LK Goslar – FB 6 Straßenwesen
LK Goslar – FB 6 Bauleitplanung
LK Goslar – FB 6 FD 6.1 Bauen
LK Goslar – FB 6 FG Naturschutz
LK Goslar – FB 6 FG Abfallüberwachung
LK Goslar – FB 6 FG Bodenschutz
LK Goslar – FB 7 Gesundheit und Verbraucherschutz

Einwendungen oder Stellungnahmen wurden im Rahmen des öffentlichen Auslegungsverfahrens der Antragsunterlagen bei den Kommunen nicht erhoben bzw. nicht abgegeben.

25 Träger öffentlicher Belange (TÖB) haben Belange vorgetragen.

II.3.2. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie von anerkannten Vereinigungen

Den im Laufe des Verfahrens vorgetragenen Bedenken, Forderungen und Anregungen hat der Antragsteller zunächst weitgehend durch Überarbeitung der Antragsunterlagen Rechnung getragen, soweit dies erforderlich war bzw. sie nicht gegenstandslos wurden. Die so geänderte Fassung der Planunterlagen datiert vom 15.01.2021 und ist Grundlage dieses Beschlusses. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde durch Grüneintragungen in den Planfeststellungsunterlagen und durch Nebenbestimmungen (s. Ziffer I.3.1) anerkannte Belange berücksichtigt. Die Stellungnahmen werden mit Angabe des wesentlichen Inhalts nachfolgend aufgeführt.

a. Stadt Seesen
   (Vorhaben ausdrücklich begrüßt, Anforderung und Nutzungsverträge gefordert)

b. Stadt Bockenem
(Stellungnahme wird nicht abgegeben)

c. Gemeinde Holle
(Vorhaben darf nicht zu Hochwasseranstieg in Holle führen)

d. NLSTBV Goslar
(ev. Nutzungsverträge, vorherige Abstimmung mit Straßenmeisterei Seesen)

e. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig
(Vorhaben grundsätzlich begrüßt, Frage nach ev. Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen)

f. NLWKN
(Bedenken, Überarbeitungsbedarf, Schotter- u. Kiesbänke, Strömungslenker, ökologische Baubegleitung, Monitoring, örtl. Detailabstimmung, Gewässerpegel „Groß Rhüden")

g. LAVES – Dez. Binnenfischerei -
(Keine Bedenken, Umsetzungshinweise, ökologische Baubegleitung, örtl. Detailabstimmung)

h. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
(Keine Bedenken oder Anregungen, Hinweis auf Meldepflicht nach § 14 NDSchG)

i. Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
(Flurbereinigung Nettetal nicht betroffen)

j. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Seesen
(Keine forstwirtschaftliche Betroffenheit.
Befürchtung event. Auswirkungen auf Mitgliedsbeitrag beim Unterhaltungsverband (UHV) Nette durch Unterhaltungserschwernis durch Strömungslenker. Der UHV Nette hat im Verfahren keine Stellungnahme abgegeben. Einwendungen bzw. Bedenken wurden daher gegen das Vorhaben nicht geäußert. Das Thema Mitgliedsbeitrag ist eigenständig innerhalb des UHV Nette zu erörtern.)

k. Gemeinsam BUND - Regionalverband Westharz – und NABU
(grundsätzlich konstruktiv gesehen, Überarbeitungsbedarf („inkonsistentes Baukastensystem", vollständige Abarbeitung WRRL)

l. Niedersächsischer Heimatbund
(grundsätzlich konstruktiv gesehen, Überarbeitungsbedarf („inkonsistentes Baukastensystem", vollständige Abarbeitung WRRL))

m. Anglerverband Niedersachsen
(Vorhaben begrüßt, Verbesserungs- / Überarbeitungsbedarf zur strukturellen Umgestaltung)

n. Landesfischereiverband Weser-Ems
(Stellungnahme wird nicht abgegeben)

o. Kreisnaturschutzbeauftragter Dr. Martin Bollmeier
(Keine Einwände)

p. Feldmarkintressentschaft Klein Rhüden
(Keine Beanstandungen)

q. Harz Energie Netz GmbH
(Anregungen und Bedenken, Versorgungsanlagen im Bestand sichern, ggfs. anzupassen)

r. Deutsche Telekom Technik GmbH
(Beschädigungen vermeiden, ungehinderter Zugang, örtliche Einweisung erforderlich)

s. LK Goslar – FB 3 Straßenverkehr
(Zuständigkeitsverweis an Stadt Seesen)

t. LK Goslar – FB 6 Straßenwesen
(event. Nutzungsverträge, vorherige Abstimmung mit Straßenmeisterei Seesen)

u. LK Goslar - FB 6 Bauleitplanung
(Keine Bedenken)

v. LK Goslar - FB 6 FD 6.1 Bauen
(Keine Bedenken, kein Baugenehmigungserfordernis)

w. LK Goslar - FB 6 FG Naturschutz
(Unterlagen nachvollziehbar, zum Teil noch erheblicher Korrekturbedarf)

x. LK Goslar - FB 6 FG Abfallüberwachung / Bodenschutz
(Grundsätzlich keine Bedenken, Bodenbeprobungen zur Klärung des Umgangs mit Boden)

III. Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antrag auf Planfeststellung in dem sich aus dem verfügenden Teil dieser Entscheidung ersichtlichen Umfang entsprochen und naturschutzrechtliche Zulassungen in den Beschluss konzentriert. Sie hat festgestellt, dass das Ausbauvorhaben notwendig und planerisch gerechtfertigt ist.

Auch in der Gesamtabwägung aller von der Maßnahme betroffenen Belange überwiegt der mit dem Hochwasserschutzprojekt verfolgte Zweck die damit einhergehenden Nachteile. Der Hochwasserschutz ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung. Die Planung, die geeignet und erforderlich ist, um einen angemessenen Hochwasserschutz für den Ortsteil Rhüden der Stadt Seesen unmittelbar, aber auch mittelbar für den Ortsteil Bornhausen zu gewährleisten, verfolgt eben dieses Gemeinwohlinteresse, hat jedoch auch nachteilige Auswirkungen auf andere öffentliche Interessen. Die durch die Aufweitung der Nette bewirkten Beeinträchtigungen werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen – sofern möglich – vermieden (z. B. durch Schutzvorkehrungen), minimiert (u. a. durch Nebenbestimmungen dieses Beschlusses und Grüneintra-

gungen in den Planunterlagen) oder kompensiert (z. B. durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem BNatSchG). Verbleibende Beeinträchtigungen halten sich planerisch im unvermeidbaren Umfang oder sind vorübergehender Natur.

Die Planfeststellungsbehörde hat alle für die Entscheidung relevanten Sachverhalte ermittelt. Der rechtlichen Beurteilung der Sachverhalte ist schließlich der Abwägungsprozess gefolgt, in den alle betroffenen öffentlichen Belange eingestellt worden sind. Die im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Im Übrigen lassen sich die Auswirkungen der Ausbaumaßnahme nicht vermeiden, will man nicht gänzlich auf sie verzichten.

Insgesamt gesehen gibt es keine entgegenstehenden Belange, die für sich genommen ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem Projekt als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten nicht ein solches Ausmaß, dass das Vorhaben demgegenüber zurückzutreten hätte. Belange, die mit dem Ausbau zunächst nicht in Einklang standen, wurden durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen so weit berücksichtigt, dass verbleibende Beeinträchtigungen aufgrund der überragenden Bedeutung des Hochwasserschutzvorhabens letztlich zurücktreten mussten.

Die Aufweitung der Nette ist insgesamt verhältnismäßig und entspricht den fachlichen und rechtlichen Anforderungen, die an eine verlässliche Hochwasserschutzplanung zu stellen sind.

Nach Gesamtabwägung ist festzustellen, dass das mit dem Vorhaben verfolgte öffentliche Interesse an der Realisierung des geplanten Hochwasserschutzes die dadurch betroffenen öffentlichen Belange überwiegt.

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung

Der Ausbauverband Nette trägt als Antragsteller gemäß §§ 1, 3, 5, und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweis:
Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.landkreis-goslar.de/elektronische-kommunikation.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Volprich

VI. Anhang: Abkürzungsverzeichnis (Rechtsgrundlagen und Sonstiges)

EG-WRRL / WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L 311 S. 32)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2.585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1.408)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477)
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – GewV) vom 20.07.2011 (BGBl. I S. 1.429) geändert durch Verordnung vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1.373)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1.328)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2019 (Nds. GVBl. S. 216)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1.626)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2.542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S.104), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S.451)

LSG-VO	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nettetal (Landkreis Goslar)“ vom 12.08.2011, Amtsblatt für den Landkreis Goslar vom 25.08.2011
ND-VO	Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Goslar vom 21.05.2015, Nds. MBl. Nr.22/2015 S.590
RAS-LP 4	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Teil 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen; Herausgeber: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst (beim NLWKN)
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit